

Beschluss des Rektorats vom 30.04.2008 zur Ausweisung der relativen Note

ECTS-Grades

Prüfungsleistungen, zumindest die Gesamtnote, müssen gemäß § 63 Abs. 1 Satz 3 HG um eine Note nach der ECTS-Bewertungsskala ergänzt werden. Dies ist eine relative Note, die es erlaubt, die individuelle Leistung des Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden einzuordnen. Hierzu war in der Fach-bereichskonferenz vom 16.04.2008 angeregt worden, die ECTS-Grades ab einer Anzahl von 50 Absolventen auszuweisen und eine wandernde Kohorte von drei Jahrgängen vorzusehen.

Es wird besprochen, dass außerdem, um Notengleichstand möglichst zu vermeiden, die zweite Nachkommastelle der lokalen Abschlussnote bei der Berechnung der ECTS-Note einbezogen werden sollte. Werden bei Notengleichheit die jeweiligen prozentualen Grenzwerte überschritten, sollte dem Studierenden die jeweils bessere ECTS-Note zugeteilt werden.

Das Rektorat beschließt:

1. ECTS-Grades werden ab 50 Absolventinnen und Absolventen ausgewiesen.
2. Bei der Berechnung der ECTS-Grades werden als Bezugszeitraum für eine Kohorte drei Absolventenjahrgänge berücksichtigt.
3. Die zweite Nachkommastelle der absoluten Note wird zur Berechnung der relativen Note einbezogen.
4. Werden bei Notengleichheit die jeweiligen prozentualen Grenzwerte überschritten, wird den Studierenden die jeweils bessere ECTS-Note zugeteilt.